

# Vertrag über Betreuungs- und Pflegeleistungen in der Kurzzeitpflege

Zwischen dem Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e.V.,  
Gummersbergstraße 24, 60435 Frankfurt am Main,

als Rechtsträger des Pflegeheim Praunheim

nachstehend - Einrichtung oder Einrichtungsträger - genannt

vertreten durch Herrn Ralf Clausen

und

bisher wohnhaft in

vertreten durch

(Name und Funktion)

nachstehend - Kurzzeitpflegegast - genannt

wird folgender Vertrag für den Zeitraum vom                      bis                      abgeschlossen:

## I. Vertragsgrundlagen

1. Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrags sowie die Regelungen des Rahmenvertrags gemäß § 75 SGB XI sind verbindlich und können in der jeweiligen Komplettfassung vom Kurzzeitpflegegast oder dessen Betreuer bei der Hausleitung eingesehen werden.
2. Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Des Weiteren ist dem Kurzzeitpflegegast der Qualitätsbericht nach § 115 Abs. 1a SGB XI bei Abschluss des Vertrages vorgelegt und erläutert worden.

## II. Individuelle Leistungsvereinbarung

### 1. Unterkunft

1.1. Die Einrichtung überlässt dem Kurzzeitpflegegast das Zimmer Nr.                      mit einer Fläche von                      qm als

- Einzelzimmer mit Dusche / WC
- Einzelzimmer mit Waschgelegenheit
- Einzelzimmer mit Dusche / WC mit gemeinsamer Nutzung des Nachbarzimmers
- Doppelzimmer mit Dusche / WC
- Doppelzimmer mit Dusche / WC mit gemeinsamer Nutzung des Nachbarzimmers
- Doppelzimmer mit Waschgelegenheit

Das Zimmer ist möbliert mit:

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflegebett     | <input checked="" type="checkbox"/> Tisch          | <input checked="" type="checkbox"/> Kabelanschluss für Rundfunk u. Fernsehen |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch     | <input checked="" type="checkbox"/> Kleiderschrank | <input checked="" type="checkbox"/> Telefonanschluss für Telekom             |
| <input checked="" type="checkbox"/> Sessel / Stuhl | <input type="checkbox"/> Kühlschrank               | <input checked="" type="checkbox"/> Notrufanlage                             |

und

- 1.2. Das Zimmer wird dem Kurzzeitpflegegast bei Vertragsabschluss im ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung. Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume - soweit sie auf normaler Abnutzung beruhen - einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung.
- 1.3. Die Einrichtung ist berechtigt, notwendige Ausbesserungen im Rahmen von baulichen Renovierungsarbeiten nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kurzzeitpflegegastes vorzunehmen und zu diesem Zweck das Zimmer zu betreten. Bauliche Veränderungen des Zimmers durch den Kurzzeitpflegegast dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtung ausgeführt werden.
- 1.4. Die Hausleitung und ihr Beauftragter sind bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Räume zu betreten.
- 1.5. Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung bedarf der Zustimmung des Kurzzeitpflegegastes bzw. seines / ihres Vertreters
- 1.6. Ein Recht zur Untervermietung hat der Kurzzeitpflegegast nicht. Insbesondere ist er / sie nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner / Mitbewohnerin aufzunehmen oder das Zimmer anderen zu überlassen. Die Übernachtung von Gästen bedarf der Zustimmung der Hausleitung.
- 1.7. Die Haltung von Tieren bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 1.8. Die Reinigung des Zimmers / der Wohnung erfolgt mindestens 1 x wöchentlich; die sanitären Einrichtungen werden 1 x täglich gereinigt.
- 1.9. Dem Kurzzeitpflegegast werden folgende Schlüssel übergeben:
  - Zimmerschlüssel
  - elektronischer Türöffner
  - Briefkastenschlüssel
  - Nachttischschlüssel
  -

Die Schlüsselaushändigung / Aushändigung des elektronischen Türöffners erfolgt gegen Quitting. Auf die Übergabe des Schlüssels / elektronischen Türöffners kann nur im Einvernehmen mit dem Kurzzeitpflegegast oder dessen / deren Vertreter / Vertreterin schriftlich verzichtet werden. Der Verzicht ist widerruflich.

Bei Schlüsselverlust / Verlust des elektronischen Türöffners beschafft die Einrichtung Ersatz auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes, sofern dieser / diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den Verlust haftet. Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können.

- 1.10. Folgende Zusatzleistungen werden bezüglich der Unterkunft vereinbart.. / .
- 1.11. Die Einrichtung bietet dem Kurzzeitpflegegast folgende Gemeinschaftsräume:

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Restaurant / Café  | <input checked="" type="checkbox"/> Speiseraum  | <input checked="" type="checkbox"/> Friseursalon |
| <input type="checkbox"/> Andachtsraum                  | <input checked="" type="checkbox"/> Terrasse    | <input type="checkbox"/> Bibliothek              |
| <input checked="" type="checkbox"/> Veranstaltungsraum | <input checked="" type="checkbox"/> Grünanlagen | <input type="checkbox"/> Therapieraum            |

- gemeinschaftlicher Wohnraum       Kegelbahn        
 Gruppenraum

Zutreffendes bitte ankreuzen

Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke zu nutzen. Für die Raumüberlassung wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Die Überlassung ist jedoch mit der Hausleitung / Hauswirtschaftsleitung einvernehmlich abzustimmen. Es besteht kein Anspruch, die Gemeinschaftsräume für private Zwecke ständig und während der gesamten Vertragslaufzeit zu nutzen.

- 1.12. Die Einrichtung bietet dem Kurzzeitpflegegast Gemeinschaftsveranstaltungen nach Absprache mit dem Heimbeirat. Diese werden rechtzeitig bekannt gemacht.

## 2. Versorgung / Verpflegung

- 2.1. Die Einrichtung bietet dem Kurzzeitpflegegast folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an: Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Zwischenmahlzeit, Kaffee und Kuchen, Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Tee und Mineralwasser). Ferner bietet das Heim als zusätzliches Getränk zu den Mahlzeiten und bei Bedarf Fruchtsäfte sowie Fruchtsaftschorlen nach Wahl an. Außerdem wird nach jeweiliger ärztlicher Verordnung auch leichte Vollkost, Diätkost, ggf. mit weiteren Zwischenmahlzeiten angeboten.
- 2.2. Wird der Kurzzeitpflegegast ausschließlich über Sonde ernährt, richtet sich die Rückvergütung für die nicht eingenommenen Mahlzeiten nach den jeweils gültigen getroffenen Vereinbarungen mit den öffentlichen Leistungsträgern. Zurzeit handelt es sich um einen Erstattungsbetrag in Höhe von 4,-- € je Pflage-tag. Soweit eine Kürzung des Entgeltes wegen Abwesenheit gemäß 5.1. dieses Vertrages erfolgt, findet eine weitere Kürzung (um 4,-- je Pflage-tag) nicht statt, da durch 5.1. dieses Vertrages u.a. der Entgeltbestandteil für Verpflegung bereits gekürzt wird.
- 2.3. Die Einrichtung sorgt für die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie der persönlichen Wäsche und Kleidung des Kurzzeitpflegegastes, soweit sie maschinenwaschbar, trocknergeeignet und bügelbar ist. Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann aber auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes vermittelt werden.

Dabei bestehen für private Wäsche des Kurzzeitpflegegastes folgende Einschränkungen: Privatwäsche muss mit Patchetiketten gekennzeichnet sein; der Kurzzeitpflegegast kann die Kennzeichnung der Wäsche von der Einrichtung durchführen lassen.

## 3. Pflege / Betreuung

### 3.1. Leistungen der allgemeinen Pflege

- 3.1.1. Der Kurzzeitpflegegast erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderlichen Pflegeleistungen. Die Leistungen werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht.

Die Pflege orientiert sich an dem Modell der ganzheitlichen fördernden Prozesspflege auf Basis der Aktivitäten und existentiellen Erfahrungen des Lebens (AEDLs) nach Prof. Dr. Monika Krohwinkel. Sie hat zum Ziel, dem Kurzzeitpflegegast die in seiner Situation erforderlichen Hilfen zur Anleitung und Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens anzubieten, so dass eine möglichst umfassende selbständige Lebensführung ermöglicht wird. Ziel aller Pflegemaßnahmen ist es, dem Kurzzeitpflegegast Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unab-

hängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Darüber hinaus zielt die Pflege auch auf eine Minderung bzw. Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit ab.

### 3.1.2. Die Leistungen der allgemeinen Pflege umfassen:

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität
- Hilfen bei der persönlichen Lebensführung
- Soziale Betreuung

Der Inhalt und Umfang dieser Leistungen richten sich nach den persönlichen und individuellen Bedürfnissen des Bewohners und dem Maß des Notwendigen. Die inhaltliche Festlegung derjenigen Leistungen, die der Kurzzeitpflegegast beanspruchen kann, wird durch die Rahmenverträge gemäß § 75 SGB XI festgelegt, die auf der Ebene der Bundesländer abgeschlossen werden. Der Inhalt des Rahmenvertrages ist verbindlich.

Die Einrichtung hält ein besonderes Betreuungsangebot für Pflegebedürftige mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gemäß § 87b Abs.1 SGB XI vor. Das Angebot umfasst eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Bewohners über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderliche Versorgung hinaus. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Angebotes ist eine Bedarfsfeststellung durch den MDK im Auftrag der Pflegekassen. Diese zahlen einen Vergütungszuschlag an die Einrichtung. Die Leistungen sind für Kurzzeitpflegegäste, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind kostenfrei und werden vom Heimträger direkt mit der Pflegekasse abgerechnet. Privatversicherte erhalten die Leistungen entsprechend bei Vorliegen einer Kostenzusage.

### 3.1.3. Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse und unter Beachtung der Qualitätsgrundsätze des SGB XI erbracht.

### 3.1.4. Die Pflegeplanung und die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Einrichtung und kann von dem Kurzzeitpflegegast oder einer von ihr / ihm benannten Person eingesehen werden.

### 3.1.5. Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Kurzzeitpflegegast ärztliche Hilfe.

Therapeutische Leistungen der Physiotherapie, der Logopädie und der Ergotherapie sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Sie werden durch externe Therapeuten auf Verordnung des Arztes erbracht. Die Einrichtung ist bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

### 3.1.6. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Kurzzeitpflegegast einer höheren Pflegestufe / Pflegeklasse zuzuordnen ist, so ist der Kurzzeitpflegegast - nach schriftlicher Aufforderung durch das Heim - verpflichtet, der zuständigen Pflegekasse den veränderten Pflegebedarf mitzuteilen und einen Antrag auf Höherstufung zu stellen. Die Aufforderung wird von der Einrichtung begründet und der Pflegekasse als auch ggf. dem zuständigen Sozialhilfeträger zugeleitet.

Kommt der Kurzzeitpflegegast seiner Antragsverpflichtung nicht nach, so gilt 4.6.

## 3.2. Leistungen der Behandlungspflege

### 3.2.1. Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden und eine gesetzliche Verpflichtung der Einrichtung zur Leistungserbringung nach dem SGB XI besteht. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten des Kurzzeitpflegegastes und durch Pflegekräfte der Einrichtung erbracht. Sie unterstützen die Ziele ärztlicher Behandlung durch pflegerische Maßnahmen und führen ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durch, sofern der Arzt bei der Pflegedokumentation mitwirkt und Veranlassungen notiert.

### 3.2.2. Die Pflegekräfte der Einrichtung sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dies in der Dokumentation vom Arzt dokumentiert ist,
- wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht,
- wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht,
- wenn der Kurzzeitpflegegast mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte der Einrichtung einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.

3.2.3. Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Die Einrichtung vermittelt aber auf Wunsch und unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung des Kurzzeitpflegegastes.

### 3.3. Leistungen der sozialen Betreuung

3.3.1. Ziel der Leistungen der sozialen Betreuung ist es insbesondere Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen, beziehungsweise diese zu mindern. Die Leistungen der sozialen Betreuung dienen daher der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen, der Unterstützung bei den persönlichen Angelegenheiten und der Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme der Verrichtungen des täglichen Lebens.

3.3.2. Die Leistungen der sozialen Betreuung umfassen je nach Erfordernis des Einzelfalles zum Beispiel:

- Beratung und Unterstützung beim Einzug
- Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten und Heimangelegenheiten
- Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr
- Anleitung zum strukturierten Tagesablauf und zur Tagesgestaltung
- Angebote der Beschäftigungstherapie
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit
- Hilfen bei der persönlichen Lebensführung
- Sterbebegleitung

Bei der Erbringung der Leistungen der sozialen Betreuung werden nach Möglichkeit das soziale Umfeld und die Angehörigen des Kurzzeitpflegegastes integriert.

## 4. Entgelte

4.1. Die Entgelte für die Leistungen richten sich, bis auf die Entgelte der Pflegekasse und dem Sozialhilfeträger angezeigten Zusatzleistungen, nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Einrichtungsträger und den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XI und des SGB XII vereinbart sind und zukünftig vereinbart werden.

4.2. Der Kurzzeitpflegegast bzw. ein von ihm / ihr Bevollmächtigter hat das Recht, die jeweils gültigen Vereinbarungen einzusehen.

4.3. Die Entgelte auf der Grundlage der Pflegesatzvereinbarungen und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern betragen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

1. Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen	(Bitte Preise aller Pflegestufen mit aufführen)
Pflegestufe 0	35,90 €
Pflegestufe 1	51,28 €

Pflegestufe 2	71,80€
Pflegestufe 3	94,65€
Härtefall	107,24€
2. Entgelt für Unterkunft	15,56€
3. Entgelt für Verpflegung	10,37€
4. Investitionskosten (zutreffendes bitte ankreuzen)	
nach § 82 Abs. 3 SGB XI (teilweise geförderte Einrichtungen)	€
oder nach § 82 Abs. 4 SGB XI (nicht geförderte Einrichtungen)	24,62€
(Erhält der Bewohner/die Bewohnerin Sozialhilfe, so werden die mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Investitionskosten berechnet.)	
<input type="checkbox"/> Die Einrichtung wird nach Landesrecht gefördert. Die Berechnung der Investitionskosten ist von der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 3 SGB XI genehmigt worden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Einrichtung wird nicht nach Landesrecht gefördert. Die Berechnung der Investitionskosten wurde der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 4 SGB XI mitgeteilt.	
5.. Ausbildungszuschlag nach § 82a SGB XI	1,72€

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt für den Kurzzeitpflegegast die Pflegestufe / Pflegeklasse:

Das Gesamtentgelt beträgt somit **zur Zeit täglich** €.

- 4.4 Bei einem Wechsel in der Pflegestufe / Pflegeklasse infolge eines veränderten Pflege- oder Gesundheitszustandes gilt nach dessen Feststellung durch Bescheid der Pflegekasse der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz.
- 4.5. Wird der Wechsel der Pflegestufe / Pflegeklasse für einen zurückliegenden Zeitraum festgestellt, so erfolgt eine entsprechende Nachberechnung des Entgeltes ab dem im Bescheid der Pflegekasse genannten Zeitpunkt.
- 4.6. Kommt der Kurzzeitpflegegast seiner Antragspflicht gem. 3.1.6. nicht nach, kann der Einrichtungsträger ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung durch die Einrichtung vorläufig den Pflegesatz nach der nächst höheren Pflegeklasse / Pflegestufe berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse die Höherstufung aus diesem Grund ab, so zahlt die Einrichtung dem Kurzzeitpflegegast den überzahlten Betrag zuzüglich 5 % Zinsen p. a. unverzüglich zurück.

## 5. Abwesenheitsvergütung

- 5.1. Bei Abwesenheit des Kurzzeitpflegegastes erstattet die Einrichtung eine Abwesenheitsvergütung, deren Höhe und Inhalt sich nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI bemisst. Der Rahmenvertrag kann in der Einrichtung eingesehen werden.
- 5.2. Bei im Rahmenvertrag nicht vorhergesehenen Abwesenheitsgründen bleibt der Kurzzeitpflegegast verpflichtet die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Es sind lediglich für die Dauer der Abwesenheit die Regelungen des Rahmenvertrags zur Kürzungshöhe entsprechend anzuwenden.

- 5.3. Der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- 5.4. Eine evtl. Rückvergütung für die Zeit der Abwesenheit wird mit der nächsten Kostenrechnung verrechnet. Um eine verantwortungsvolle Betreuung zu ermöglichen, ist dem Einrichtungspersonal rechtzeitig jede Abwesenheit mitzuteilen.
- 5.5. Wird der (abwesende) Kurzzeitpflegegast ausschließlich mittels einer PEG - Sonde ernährt und wäre dementsprechend vom vereinbarten täglichen Entgelt für „Verpflegung“ ein Betrag in Höhe von € 4,00 in Abzug zu bringen (vgl. Punkt 2.2. dieses Vertrages), so finden anstatt der Regelung von Punkt 2.2. dieses Vertrages ausschließlich die Regelungen des Punktes 5 dieses Vertrages Anwendung. Eine weitere Kürzung des Entgeltsbestandteils „Verpflegung“ um die in Punkt 2.2. dieses Vertrages genannten € 4,00 findet nicht statt.

## **6. Zahlung des Entgeltes**

- 6.1. Die unter II 4 dieses Vertrages für die allgemeinen Pflegeleistungen, für Unterkunft, für Verpflegung, für Investitionskosten sowie für den Ausbildungszuschlag niedergelegten Entgelte sind von dem Kurzzeitpflegegast zu tragen und zu entrichten, soweit sie nicht von der Pflegekasse oder anderen Kostenträgern gezahlt werden.  
Die Entgelte sind jeweils am „3.“ des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sie sind spätestens nach Erhalt der Rechnung auf das Konto IBAN DE86 5502 0500 0007 6077 00, BIC BFS-WDE33MNZ bei der Bank für Sozialwirtschaft Mainz zu überweisen.
- 6.2. Die in II 6.1. dieses Vertrages niedergelegten Regelungen gelten auch dann, wenn der Kurzzeitpflegegast keine Leistungen der Pflegekassen erhält (allgemeine Pflegeleistungen), weil er / sie in keine Pflegestufe eingruppiert wurde. In diesem Fall richtet sich die Höhe des von ihm / von ihr zu entrichtenden Entgelts für die allgemeinen Pflegeleistungen nach der Pflegestufe 0 (vgl. II 4.3. „Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen, Pflegestufe 0). Die Höhe des Entgelts für Unterkunft, für Verpflegung, für Investitionskosten und für den Ausbildungszuschlag ist pflegestufenunabhängig und richtet sich auch in diesem Fall nach den in II 4.3. dieses Vertrages niedergelegten Regelungen.
- 6.3. Tritt der Sozialhilfeträger ergänzend für die Zahlung der vorgenannten Entgelte ein, erfolgt die Abrechnung zwischen Heim und Sozialhilfeträger unmittelbar.

## **7. Festlegung und Änderung der Entgelte**

7.1. Der Einrichtungsträger kann eine Erhöhung des unter Punkt 4 dieses Vertrages vereinbarten Entgelts nur verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. In Verträgen mit Kurzzeitpflegegästen, die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die festgelegte Höhe als vereinbart und angemessen, so dass 7.1. Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr zur Geltung kommt.

Eine Entgelterhöhung aufgrund von Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung des Trägers betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt wird.

- 7.2. Der Einrichtungsträger hat dem Kurzzeitpflegegast die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Einrichtungsträger die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss der Einrichtungsträger unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

Der Kurzzeitpflegegast schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Sowohl der Kurzzeitpflegegast als auch der Heimbeirat bzw. Heimfürsprecher müssen rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Einrichtungsträgers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, Vertreter des Heimbeirats rechtzeitig vor der Aufnahme von Vergütungsverhandlungen mit den Pflegekassen zu informieren und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Zudem ist der Einrichtungsträger verpflichtet, dem Heimbeirat Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben und ihn auf Verlangen hinzuzuziehen.

- 7.2.1. Die Erhöhung der Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, der medizinischen Behandlungspflege, der sozialen Betreuung einschließlich der gegebenenfalls gesondert ausgewiesenen Ausbildungsvergütung und für Unterkunft und Verpflegung ergibt sich aus den Vereinbarungen, die mit den Pflegesatzparteien im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84, 85 SGB XI getroffen worden sind. Dies gilt auch bei der Erhöhung des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI).
- 7.2.2. Für die nicht geförderten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann der Einrichtungsträger, abhängig von den konkreten Einzelumständen, Entgelterhöhungen unter den nachfolgenden Voraussetzungen geltend machen.
  - Sofern der Einrichtungsträger nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S.v. § 82 Abs. 4 SGB XI erhöht, muss die Berechnung der zuständigen Landesbehörde mitgeteilt worden sein.
- 7.3. Für Kurzzeitpflegegäste, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch SGB XII erhalten, müssen die Erhöhungen der Entgelte für die nicht geförderten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den mit dem sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe getroffenen Vereinbarungen entsprechen.
- 7.4. Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern vereinbart ist.

## 8. Anpassungsrecht / Änderung des Pflege- und Betreuungsvertrages

- 8.1. Die Einrichtung verpflichtet sich, ihre Leistungen einem erhöhten oder verringerten Pflege- / Betreuungsbedarf des Kurzzeitpflegegastes anzupassen. **Dies gilt ausdrücklich nicht für die Fälle der notwendigen Anpassungen, die gemäß § 8 Abs. 4 WBVG wirksam durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen worden sind.**
- 8.2. Sowohl der Kurzzeitpflegegast, als auch die Einrichtung haben das Recht, die erforderlichen Änderungen des Pflege- und Betreuungsvertrags zu verlangen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Pflege- und Betreuungsvertrages anzubieten.
- 8.3. Die Einrichtung ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken oder zu erhöhen.
- 8.4. Der Kurzzeitpflegegast ist - insbesondere im Falle des 3.1.6. dieses Vertrages - von der Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 WBVG zudem schriftlich über die Änderung der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie über die Änderung des Entgelts aufzuklären.

## 9. Haftung

- 9.1. Die Einrichtung haftet bei Sachschäden dem Kurzzeitpflegegast gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden und bei Schäden, die sich aus der Verletzung von Kardinalpflichten der Einrichtung ergeben, haftet die Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kurzzeitpflegegast regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.
- 9.2. Der Kurzzeitpflegegast haftet der Einrichtung gegenüber bei Sachschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden und bei Schäden, die sich aus der Verletzung von



Kardinalpflichten des Kurzzeitpflegegastes ergeben, haftet der Kurzzeitpflegegast nach den gesetzlichen Bestimmungen. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Einrichtung regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen.

- 9.3. Dem Kurzzeitpflegegast wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung für Schäden, die im Einrichtungsbereich verursacht wurden, empfohlen.
- 9.4. Die von dem Kurzzeitpflegegast eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum. Ihm wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser etc.) empfohlen.
- 9.5. Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

## **10. Gewährleistung**

- 10.1. Erbringt die Einrichtung die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Kurzzeitpflegegast bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 10.2. Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Kurzzeitpflegegast dies der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Der Kurzzeitpflegegast ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Einrichtungsleitung oder direkt dem Träger zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist.
- 10.3. Der Kurzzeitpflegegast kann eine Entgeltminderung nur verlangen, wenn er bei auftretenden Leistungsstörungen seine Beanstandung im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht unverzüglich anzeigt. Das Entgelt ist verhältnismäßig zu mindern. Unterlässt der Kurzzeitpflegegast oder sein gesetzlicher Vertreter schuldhaft die Mängelanzeige scheidet Minderungsansprüche aus.
- 10.4. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit nach § 115 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wegen desselben Sachverhalts ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist.
- 10.5. Bei Kurzzeitpflegegästen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Gesetzlich pflegeversicherten Kurzzeitpflegegästen steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils selbst zu; ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekasse auszusahlen.

## **11. Vertragsdauer / Kündigung**

- 11.1. Der Vertrag gilt für den auf Seite 1 dieses Vertrages vereinbarten Zeitraum. Falls der Kurzzeitpflegegast verstirbt, endet der Vertrag mit dem Todestag des Kurzzeitpflegegastes. Dieser Vertrag kann nur unter den im weiteren Verlauf niedergelegten Tatbeständen gekündigt werden.
- 11.2. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Kurzzeitpflegegast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Kurzzeitpflegegast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bei der Erhöhung des Entgelts ist die Kündigung abweichend von 11.1 jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- 11.3. Der Kurzzeitpflegegast kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung dieses Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

- 11.4. Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 11.4.1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  - 11.4.2. der Betrieb der Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
    - 11.4.2.1. der Kurzzeitpflegegast eine von der Einrichtung angebotene notwendige Anpassung der Leistungen bei veränderter Pflege- und Betreuungsbedarfe nicht annimmt oder
    - 11.4.2.2. die Anpassung der Leistungen nach der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBGV zu Anlage dieses Vertrags ausgeschlossen ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
  - 11.4.3. der Kurzzeitpflegegast seine vertraglichen Pflichten so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
  - 11.4.4. der Kurzzeitpflegegast
    - 11.4.4.1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist, oder
    - 11.4.4.2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- 11.5. Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 4.2.1. nur kündigen, wenn sie zuvor dem Kurzzeitpflegegast gegenüber ihr Angebot zur Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- und Betreuungsbedarfe unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch die Inanspruchnahme der angepassten Leistungen nicht entfallen ist.
- 11.6. Die Einrichtung kann aus dem Grund des 11.4.4.1. und 11.4.4.2. nur kündigen, wenn sie zuvor dem Kurzzeitpflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Kurzzeitpflegegast mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Entrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- 11.7. In den Fällen der 11.4.2, 11.4.3. und 11.4.4. kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des 11.4. ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- 11.8. Hat die Einrichtung nach 11.4.1. gekündigt, so ist sie dem Kurzzeitpflegegast gegenüber auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Dasselbe gilt, soweit die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, im Falle der Kündigung durch den Kurzzeitpflegegast nach 11.3. mit der Maßgabe, dass der Kurzzeitpflegegast den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen auch dann verlangen kann, wenn die Kündigung noch nicht erklärt wurde. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

## 12. Vertragsende

- 12.1. Der Kurzzeitpflegegast hat bei Auszug das Zimmer in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- 12.2. Der Kurzzeitpflegegast ermächtigt die Einrichtung, die eingebrachten Sachen bei Auszug an folgende Person / folgende Personen ohne Rücksicht auf deren Legitimation auszuhändigen:

- Name(n) / Anschrift(en):

- 12.3. Die Einrichtung ist berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes einzulagern, wenn das Zimmer nicht bis nach Ablauf der Kündigungsfrist und einer Nachfrist von 7 Tagen nach Vertragsablauf geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Die Einrichtung kann die Kosten der Einlagerung von dem Kurzzeitpflegegast im angemessenen Umfang ersetzt verlangen.

### **13. Beendigung des Vertrages im Todesfall**

- 13.1. Mit dem Sterbetag endet der Pflege- und Betreuungsvertrag und damit die Verpflichtung, das vereinbarte Entgelt zu zahlen.
- 13.2. Wird das Zimmer nicht nach Ablauf von 7 Tagen nach dem Sterbetag durch die Erben oder die unten unter 13.3. genannten Personen geräumt, ist die Einrichtung berechtigt, die in das Zimmer eingebrachten Sachen auf Kosten des Kurzzeitpflegegastes bzw. seiner Erben einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Die Einrichtung kann die Erstattung der Kosten für die Einlagerung vom Kurzzeitpflegegast bzw. deren Erben im angemessenen Umfang (marktüblicher Preis) verlangen.
- 13.3. Der Kurzzeitpflegegast ermächtigt die Einrichtung, die eingebrachten Sachen im Todesfall an folgende Person / folgende Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

- Name(n) / Anschrift(en):

### **14. Beschwerderecht / Beratungsmöglichkeit**

- 14.1. Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, sich über mangelhafte Vertragserfüllung unmittelbar bei der Einrichtungsleitung zu beschweren.
- 14.2. Ihm ist binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.
- 14.3. Daneben kann sich der Kurzzeitpflegegast von dem zuständigen Versorgungsamt / Abteilung Heimaufsicht oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 24 Hessisches Gesetz für Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) beraten lassen bzw. seine Beschwerden über Mängel bei der Erbringung der in diesem Pflege- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen richten.
- 14.4. Der Kurzzeitpflegegast kann sich bei auftretenden Fragen von der jeweils lokalen und regionalen Beratungsstelle für Betreuungs- und Pflegebedürftige beraten lassen.
- 14.5. Die Anschriften dieser Institutionen können der Anlage zu diesem Heimvertrag entnommen werden.

## 15. Unterlassung von Geschenken oder Zuwendungen

Das Versprechen oder Leisten von Zuwendungen in Geld- oder Sachform an die Einrichtung oder an das Personal zur Erlangung von Vorteilen oder zum Ausgleich von erhaltenen Vorteilen ist nach § 7 HGBP untersagt.

Der Kurzzeitpflegegast wird hierauf hingewiesen.

## 16. Datenschutz

- 16.1. Die Einrichtung verpflichtet sich zu Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Informationen des Kurzzeitpflegegastes.
- 16.2. Die Einrichtung weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten des Kurzzeitpflegegastes von der Einrichtung nur gespeichert und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung des Pflege- und Betreuungsvertrags erforderlich ist.
- 16.3. Der Kurzzeitpflegegast hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über ihn gespeichert werden. Er oder von ihm benannte Personen seines Vertrauens haben zudem das Recht zur Einsichtnahme in die von der Einrichtung geführte Pflegedokumentation.

## 17. Sonstige Regelungen / Vertragsänderungen

- 17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen in aller Regel schriftlich dokumentiert und von beiden Vertragsparteien mittels Unterschrift bestätigt werden.
- 17.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Das gleiche gilt, wenn der Pflege- und Betreuungsvertrag lückenhaft sein sollte.

## 18. Besondere Vereinbarungen

./.

---

./.

---

./.

---

Frankfurt, den

---

Vertretungsberechtigter der Einrichtung

---

Kurzzeitpflegegast bzw. gesetzliche/r Vertreter